



Resolution 2650 (2022)**verabschiedet auf der 9121. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. August 2022***Der Sicherheitsrat,*

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 1559 (2004), 1680 (2006), 1701 (2006), 1773 (2007), 1832 (2008), 1884 (2009), 1937 (2010), 2004 (2011), 2064 (2012), 2115 (2013), 2172 (2014), 2236 (2015), 2305 (2016), 2373 (2017), 2433 (2018), 2485 (2019), 2539 (2020) und 2591 (2021) sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Libanon und die Presseerklärungen vom 19. Dezember 2016, 27. März 2018, 9. August 2018, 8. Februar 2019, 27. September 2021, 4. Februar 2022, 25. Mai 2022 und 7. Juli 2022,

mit dem Ausdruck seiner Solidarität mit Libanon und dem libanesischen Volk nach den Explosionen, die am 4. August 2020 Beirut erschütterten, die eine erhebliche Zahl von Todesopfern forderten und durch die Tausende Menschen, darunter auch Personal der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL), verwundet wurden und schwere Schäden an Geschäfts- und Wohninfrastrukturen sowie an den Kapazitäten der UNIFIL entstanden, *unter Begrüßung* der Internationalen Konferenz über die Hilfe und Unterstützung für Libanon und Beirut, die am 9. August 2020 von Frankreich und den Vereinten Nationen organisiert wurde, sowie der Internationalen Folgekonferenzen, die am 2. Dezember 2020 und am 4. August 2021 von Frankreich und den Vereinten Nationen organisiert wurden, *ferner mit der Aufforderung* an die internationale Gemeinschaft, ihre Unterstützung für Libanon und das libanesische Volk in diesem Zusammenhang zu verstärken, *beklagend*, dass das libanesische Justizsystem keine Fortschritte bei der Durchführung einer unabhängigen, unparteiischen, gründlichen und transparenten Untersuchung der Explosionen erzielt hat, und *ferner betonend*, dass es einer solchen Untersuchung bedarf,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die libanesische politische Führung, ohne weitere Verzögerungen und mit Dringlichkeit eine neue Regierung zu bilden, die den Bedürfnissen und Wünschen der libanesischen Bevölkerung sowie den größten Herausforderungen Rechnung tragen kann, vor denen Libanon aktuell steht, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der Reformen, die für die Überwindung der derzeit herrschenden und beispiellosen akuten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und humanitären Krise und für die anschließende Erholung absolut notwendig sind, *mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über die Hindernisse für den politischen Prozess und die Durchführung der notwendigen Reformen und *mit der Aufforderung* an die libanesische Führung, dem nationalen Interesse



Vorrang einzuräumen und die Einhaltung des Verfassungskalenders zu gewährleisten, damit die Präsidentschaftswahlen pünktlich stattfinden können,

betonend, dass die libanesischen Behörden dringend den Bestrebungen des libanesischen Volkes und der Intensität der sich zuspitzenden Krisen Rechnung tragen müssen, indem sie dringend bereits dargelegte konkrete Reformen umsetzen, die einen zügigen Abschluss einer Vereinbarung mit dem Internationalen Währungsfonds und die Erfüllung der von Libanon im Rahmen der CEDRE-Konferenz vom 6. April 2018 sowie auf der Tagung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Libanon am 11. Dezember 2019 in Paris eingegangenen Verpflichtungen ermöglichen würden, *erneut erklärend*, dass er Libanon dabei unterstützen wird, die gegenwärtige Krise zu überwinden und die wirtschaftlichen, sicherheitsbezogenen und humanitären Herausforderungen zu bewältigen, betonend, wie wichtig die Durchführung von Reformen für die Gewährleistung wirksamer internationaler Unterstützung ist, und *mit der Aufforderung* an die internationale Gemeinschaft, insbesondere auch die internationalen Organisationen, diese zu leisten,

in Reaktion auf das in dem Schreiben des amtierenden Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer Libanons vom 16. Juni 2022 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der UNIFIL unverändert um einen Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des Schreibens des Generalsekretärs vom 9. August 2022 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2022/607), in dem er diese Verlängerung empfahl,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer dauerhaften Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass sechzehn Jahre nach der Verabschiedung der Resolution 1701 (2006) die Herstellung einer dauerhaften Waffenruhe und die Erfüllung weiterer Schlüsselbestimmungen der genannten Resolution nach wie vor nicht vorangekommen sind,

mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, sich verstärkt um die vollständige und unverzügliche Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu bemühen, unter anderem indem sie mit der Sonderkoordinatorin des Generalsekretärs und dem Kommandeur der Truppe der UNIFIL konkrete Lösungen sondieren,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle sowohl aus der Luft als auch vom Boden aus erfolgenden Verstöße in Verbindung mit Resolution 1701 (2006), wie vom Generalsekretär in seinen Berichten hervorgehoben, und daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons die Kontrolle über das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet ausübt,

das Risiko *unterstreichend*, dass Verstöße gegen die Einstellung der Feindseligkeiten zu einem neuen Konflikt führen könnten, den sich weder die Parteien noch die Region leisten können,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass die Einstellung der Feindseligkeiten von Dauer ist, größte Ruhe und Zurückhaltung zu bewahren sowie alle Handlungen oder Äußerungen zu unterlassen, die die Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder die Region destabilisieren könnten,

unter Verurteilung der Zwischenfälle, die sich im August und September 2019, am 14. April 2020, am 17. April 2020, am 27. Juli 2020, im Mai 2021, am 20. Juli 2021, vom 4. bis 6. August 2021 und am 25. April 2022 über die Blaue Linie hinweg ereigneten, *mit der Aufforderung* an die Parteien, bei solchen Zwischenfällen auf den Dreiparteien-Mechanismus zurückzugreifen, und ferner *in Würdigung* der von der UNIFIL wahrgenommenen Rolle im Hinblick auf Verbindungsarbeit und Prävention, mit der sie eine Deeskalation ermöglicht,

allen Parteien gegenüber *betonend*, wie wichtig es ist, das mit Resolution 1701 (2006) verhängte Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial voll einzuhalten, und *mit der erneuten Aufforderung* an die Regierung Libanons, ihre Grenzen und anderen Einreisepunkte zu sichern, um zu verhindern, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial ohne ihre Zustimmung nach Libanon verbracht werden, und an die UNIFIL entsprechend der Ermächtigung in Ziffer 11 der Resolution 1701 (2006), der Regierung Libanons auf deren Ersuchen hin behilflich zu sein,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons ihre Kontrolle auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet ausdehnt, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006), und wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Taif sind,

alle libanesischen Parteien *ermutigend*, die Gespräche zur Herbeiführung eines Konsenses über eine nationale Verteidigungsstrategie durch den vom Präsidenten Libanons am 27. Dezember 2021 geforderten nationalen Dialog im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und dem Übereinkommen von Taif wiederaufzunehmen,

daran erinnernd, wie überaus wichtig es ist, dass alle beteiligten Parteien die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit achten, mit Besorgnis *feststellend*, dass jüngst Container entlang der Blauen Linie aufgestellt wurden, die den Zugang der UNIFIL zu der Linie oder deren Sichtbarkeit einschränken, sowie mit großer und wachsender Besorgnis *feststellend*, dass die UNIFIL nach wie vor nicht in der Lage ist, Zugang zu allen maßgeblichen Orten nördlich der Blauen Linie zu erlangen, die mit der Entdeckung die Blaue Linie unterquerender Tunnel im Zusammenhang stehen, was von der UNIFIL als Verstoß gegen die Resolution 1701 (2006) gemeldet wurde, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die libanesischen Behörden, alle in dieser Angelegenheit erforderlichen Untersuchungen im Einklang mit Resolution 1701 (2006) dringend abzuschließen,

feststellend, dass bei der Markierung der Blauen Linie keine Fortschritte erzielt wurden, den Parteien *nahelegend*, ihre in Abstimmung mit der UNIFIL, einschließlich über den Dreiparteien-Mechanismus, unternommenen Anstrengungen zur weiteren Mitarbeit in dem laufenden Prozess zur Abgrenzung und sichtbaren Markierung der gesamten Blauen Linie wiederaufzunehmen und zu beschleunigen und bei der Markierung der strittigen Abschnitte der Linie voranzukommen, wie im Rahmen der strategischen Überprüfung empfohlen, und allen Parteien *nahelegend*, jede einseitige Handlung zu unterlassen, die die Integrität der Blauen Linie untergraben könnte,

unter entschiedenster Verurteilung aller Versuche, die Sicherheit und die Stabilität Libanons zu bedrohen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, zu gewährleisten, dass derartige Einschüchterungshandlungen die UNIFIL nicht daran hindern, ihr Mandat im Einklang mit Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats zu erfüllen, daran *erinnernd*, dass alle Parteien gewährleisten müssen, dass das Personal der UNIFIL Sicherheit genießt und dass seine Bewegungsfreiheit voll geachtet und nicht behindert wird, das gesonderte Unterstützungsmandat, nach dem die Beobachtergruppe Libanon tätig wird, weiter achtend, und *unter entschiedenster Verurteilung* aller Versuche, die Bewegungsfreiheit des Personals der UNIFIL einzu-

schränken, aller Akte der Belästigung oder Einschüchterung und aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte, namentlich der Angriffe auf Kräfte der UNIFIL, die am 4. August 2018 in der Nähe der Stadt Majdal Zun, am 25. Mai 2020 in der Stadt Belida im südlichen Libanon und am 10. Februar 2020 in Brashit, am 22. Dezember 2021 in Shaqra, am 4. Januar in Bint Jubayl, am 13. Januar in Ayta al-Sha'b und am 25. Januar in Ramiyah verübt wurden,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die libanesischen Behörden, der UNIFIL rasch weitere aktuelle Informationen über bislang ergriffene Maßnahmen vorzulegen und die diesbezüglichen Ermittlungen abzuschließen, und zur *Kenntnis nehmend*, dass die Berufungen gegen das Urteil des ständigen Militärgerichtshofs vom 24. März 2021 im Zusammenhang mit zwei schwerwiegenden Angriffen, die am 26. Juli und 9. Dezember 2011 auf Friedenssicherungskräfte der UNIFIL verübt wurden, vor dem militärischen Kassationsgerichtshof verhandelt werden,

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, den Schutz von Kindern zu gewährleisten und geeignete diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Kinder und bewaffnete Konflikte,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der UNIFIL und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zur UNIFIL beitragen, sowie *unterstreichend*, dass der UNIFIL alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

in dem Bewusstsein, dass die UNIFIL ihr Mandat seit 2006 erfolgreich erfüllt und dass sie seither die Wahrung von Frieden und Sicherheit ermöglicht,

unter Hinweis auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und *erneut erklärend*, dass die UNIFIL ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und sich allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widersetzen,

unter Begrüßung der entscheidenden Rolle der Libanesischen Streit- und Sicherheitskräfte als der einzigen rechtmäßigen bewaffneten Kräfte in Libanon bei der Ausweitung und Aufrechterhaltung der Autorität der Regierung Libanons, insbesondere im südlichen Libanon, und bei der Beantwortung anderer Herausforderungen im Bereich der Sicherheit, einschließlich der Bedrohung durch den Terrorismus, sowie unter Begrüßung des starken internationalen Engagements zur Unterstützung der Libanesischen Streitkräfte, das zur Stärkung der Fähigkeit der Libanesischen Streitkräfte beigetragen hat, die Sicherheit Libanons zu gewährleisten, *mit allem Nachdruck* zu weiterer und verstärkter internationaler Unterstützung für die Libanesischen Streitkräfte im Zusammenhang mit der aktuellen Wirtschaftskrise *auffordernd*, ferner feststellend, wie bedeutsam diese erweiterten Kapazitäten der Libanesischen Streitkräfte in Bezug auf ihre Anstrengungen sind, sich mit der UNIFIL bei der Durchführung ihres Mandats abzustimmen, und *mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf dringend behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die schweren negativen Folgen der aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und humanitären Krisen für die Kapazitäten der Libanesischen Streit- und Sicherheitskräfte,

unter Hinweis auf Resolution [2378 \(2017\)](#) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Mission zu verbessern, ferner *unter Hinweis* auf Resolution [2436 \(2018\)](#) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass objektive Leistungsdaten die Grundlage für Entscheidungen zur Anerkennung herausragender Leistungen und zur Schaffung entsprechender Leistungsanreize und für Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfe Maßnahmen, Training, die Einbehaltung von Kostenerstattungszahlungen und die Repatriierung uniformierten oder die Entlassung zivilen Personals bilden, und *betonend*, dass die Leistung der UNIFIL regelmäßig überprüft werden muss, damit die Mission die zur wirksamen Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Kompetenzen und Flexibilitäten beibehält,

sowie unter Hinweis auf Resolution [2242 \(2015\)](#) und sein Ersuchen an den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine überarbeitete Strategie zur Verdoppelung des Frauenanteils in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen einzuleiten,

betonend, dass alle Friedenssicherungseinsätze regelmäßig überprüft werden müssen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten, *einschließlich*, wenn angezeigt, der UNIFIL, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort,

eingedenk der strategischen Prioritäten und Empfehlungen, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 12. März 2012 ([S/2012/151](#)) als Ergebnis der strategischen Überprüfung der UNIFIL dargelegt hat, *Kenntnis nehmend* von dem Schreiben vom 8. März 2017 ([S/2017/202](#)), das der Generalsekretär als Ergebnis der jüngsten strategischen Überprüfung der UNIFIL vorgelegt hat, und auf die Notwendigkeit einer Weiterverfolgung und Aktualisierung *hinweisend*,

unter Begrüßung der vom Generalsekretär am 1. Juni 2020 vorgelegten Bewertung der UNIFIL und *mit Dank* von den darin enthaltenen Empfehlungen zur weiteren Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der UNIFIL *Kenntnis nehmend*,

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der UNIFIL bis zum 31. August 2023 zu verlängern;

2. *würdigt* die positive Rolle der UNIFIL, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds im südlichen Libanon beigetragen hat, *begrüßt* die Ausweitung der zwischen der UNIFIL und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und *fordert* zu einer weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit *auf*, unbeschadet des Mandats der UNIFIL;

3. *bekräftigt* sein festes und fortgesetztes Bekenntnis zum bestehenden Mandat der UNIFIL und *fordert* die vollständige Durchführung der Resolution [1701 \(2006\)](#);

4. *fordert* Israel und Libanon *erneut auf*, eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung auf der Grundlage der in Ziffer 8 der Resolution [1701 \(2006\)](#) dargelegten Grundsätze und Elemente zu unterstützen;

5. *bekräftigt nachdrücklich* die Notwendigkeit eines rascher vollzogenen wirksamen und dauerhaften Einsatzes der Libanesischen Streitkräfte im südlichen Libanon und in den Hoheitsgewässern Libanons, damit die Bestimmungen der Resolution [1701 \(2006\)](#) vollständig durchgeführt werden, ersucht den Generalsekretär, in seine künftigen Berichte Bewertungen der in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte aufzunehmen, und *fordert* die

UNIFIL und die Libanesischen Streitkräfte *auf*, ihr Engagement im Strategischen Dialog zu erneuern, der dem Ziel dient, eine Analyse der Bodentruppen und der maritimen Kräfte und Mittel durchzuführen und eine Reihe von Referenzgrößen zur Veranschaulichung der Korrelation zwischen den Kapazitäten und Verantwortlichkeiten der UNIFIL und denen der Libanesischen Streitkräfte festzulegen;

6. *ersucht erneut* um genaue Kriterien und einen genauen Zeitplan für den in Ziffer 5 genannten Einsatz, der von den Libanesischen Streitkräften und dem Generalsekretär umgehend gemeinsam auszuarbeiten ist, mit dem Ziel, die Fortschritte der Libanesischen Streitkräfte bei der Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben nach Resolution 1701 (2006) aufzuzeigen;

7. *fordert* die Regierung Libanons *erneut auf*, so bald wie möglich unter anderem mit geeigneter Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft einen Plan zur Erweiterung ihres maritimen Potenzials mit dem letztendlichen Ziel vorzulegen, den Marineeinsatzverband der UNIFIL abzubauen und seine Verantwortlichkeiten auf die Libanesischen Streitkräfte zu übertragen, eng gekoppelt an den wirksamen Ausbau der Kapazitäten der Libanesischen Marine, *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von dem Schreiben vom 12. März 2019 an die Vereinten Nationen, in dem die Regierung Libanons ihre Selbstverpflichtung darlegt, begrüßt ihre anhaltenden Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels und *nimmt Kenntnis* von den Auswirkungen der Explosionen in Beirut am 4. August 2020 auf die Einsätze der Libanesischen Streitkräfte;

8. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Bewertung der weiteren Relevanz der Ressourcen und Optionen der UNIFIL zur Erhöhung von Effizienz und Wirksamkeit im Zusammenspiel der UNIFIL und des Büros der Sonderkoordinatorin, unter Berücksichtigung der Truppenstärke und der zivilen Komponente der UNIFIL (S/2020/473), und ersucht den Generalsekretär, seinen detaillierten Plan mit Zeitvorgaben und konkreten Modalitäten für die Umsetzung der Empfehlungen weiter umzusetzen, in voller und enger Abstimmung mit den Parteien, einschließlich Libanons, der truppenstellenden Länder und der Mitglieder des Sicherheitsrats, soweit angezeigt, und ersucht ihn ferner, dem Sicherheitsrat regelmäßig aktuelle Informationen über diesen Prozess vorzulegen;

9. *legt* der Regierung Libanons *eindringlich nahe*, die Entsendung eines Musterregiments und eines Offshore-Patrouillenschiffs in das Einsatzgebiet der UNIFIL zu beschleunigen, um die Durchführung der Resolution 1701 (2006) voranzubringen und die Autorität des libanesischen Staates zu verstärken, *erinnert* in dieser Hinsicht an die am Ende der Konferenz von Rom am 15. März 2018 herausgegebene gemeinsame Erklärung, insbesondere das Konzept Libanons für ein neues Musterregiment, das im Rahmen des laufenden Strategischen Dialogs zwischen den Libanesischen Streitkräften und der UNIFIL vorgeschlagen wurde, *begrüßt* die Eröffnung des Hauptquartiers des Musterregiments am 13. Juni 2022, *fordert* die Libanesischen Streitkräfte *auf*, so bald wie möglich auf die vollständige Entsendung der Truppen des Musterregiments hinzuwirken, unter anderem unter konstruktiver Beteiligung weiblicher Militärkräfte, und *fordert* die Libanesischen Streitkräfte und die UNIFIL *auf*, ihre koordinierten Aktionen zu verstärken;

10. *fordert mit allem Nachdruck* weitere und verstärkte internationale Unterstützung für die Libanesischen Streitkräfte und alle staatlichen Sicherheitsinstitutionen, die die einzigen rechtmäßigen bewaffneten Kräfte Libanons sind, als Reaktion auf den Plan der Libanesischen Streitkräfte zum Ausbau ihrer Kapazitäten sowie im Rahmen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Libanon durch die Bereitstellung zusätzlicher und beschleunigter Hilfe in den Bereichen, in denen die Libanesischen Streitkräfte am dringendsten Unterstützung benötigen, einschließlich beim täglichen logistischen Bedarf und bei der Wartung, in der Terrorismusbekämpfung, beim Grenzschutz und bei den maritimen Kapazitäten;

11. *ersucht* die UNIFIL *ferner*, im Sinne der Resolution 1701 (2006) und entsprechend dem Schreiben der Regierung Libanons vom 15. März 2022 an die Präsidentin des Sicherheitsrats sowie den Empfehlungen des Generalsekretärs (S/2022/556) ausnahmsweise zeitweilige und Sondermaßnahmen zu verlängern, die in Zukunft nicht als Präzedenzfall oder als langfristige Lösung anzusehen sind, um die Libanesischen Streitkräfte im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und ohne Auswirkungen auf die Erhöhung der Haushaltsmittel, im Rahmen der gemeinsamen Aktivitäten der Libanesischen Streitkräfte und der UNIFIL, unter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltpflicht und unbeschadet des Mandats und seiner Durchführung, des Einsatzkonzepts und der Einsatzregeln der UNIFIL sowie unter voller Achtung der libanesischen Souveränität und auf Antrag der libanesischen Behörden für einen Zeitraum von sechs Monaten und bis spätestens 28. Februar 2023 durch die Bereitstellung relevanten zusätzlichen nicht-letalen Materials (Treibstoff, Nahrungsmittel und Medikamente) und logistischer Hilfe zu unterstützen, ersucht darum, diese Unterstützung einer angemessenen und sofort einsetzenden Aufsicht und Prüfung zu unterziehen;

12. *verurteilt* alle Verletzungen der Blauen Linie aus der Luft und vom Boden aus und *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten, jede Verletzung der Blauen Linie zu verhüten und sie in ihrer Gesamtheit zu achten und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

13. *begrüßt* die konstruktive Rolle des Dreiparteien-Mechanismus bei der Erleichterung der Koordinierung und beim Abbau der Spannungen und anerkennt die aktiven Bemühungen der Leitung der Mission, die dazu beigetragen haben, die Situation entlang der Blauen Linie weiter zu stabilisieren und Vertrauen zwischen den Parteien aufzubauen, *bekundet* in dieser Hinsicht seine nachdrückliche Unterstützung für die weiteren Anstrengungen der UNIFIL, im Kontakt mit beiden Parteien die Verbindungs-, Koordinierungs- und praktischen Regelungen vor Ort zu erleichtern und weiter dafür zu sorgen, dass der Dreiparteien-Mechanismus den Parteien die Erörterung eines breiteren Spektrums von Fragen ermöglicht, und legt der UNIFIL nahe, in enger Abstimmung mit den Parteien Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Kapazitäten des Dreiparteien-Mechanismus umzusetzen, unter anderem die Einsetzung zusätzlicher Ad-hoc-Unterausschüsse, gemäß der im Bewertungsbericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlung, und *fordert* die Parteien *mit allem Nachdruck auf*, den Dreiparteien-Mechanismus, einschließlich des Unterausschusses für die Markierung der Blauen Linie und zusätzlicher Ad-hoc-Unterausschüsse, systematisch, konstruktiv und verstärkt zu nutzen und die Anstrengungen zur Abgrenzung und sichtbaren Markierung der gesamten Blauen Linie zu beschleunigen sowie bei der Klärung der Fragen in Bezug auf die strittigen Abschnitte voranzukommen;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit, eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der UNIFIL und dem Büro der Sonderkoordinatorin der Vereinten Nationen für Libanon zu fördern, mit dem Ziel, die Wirksamkeit und die Effizienz der Missionen zu steigern, *begrüßt* in dieser Hinsicht die von den Vereinten Nationen erzielten Verbesserungen hinsichtlich Effizienz und Wirksamkeit im Zusammenspiel der UNIFIL und des Büros und legt dem Generalsekretär nahe, diese Anstrengungen voranzutreiben;

15. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten, *fordert sie auf*, alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung des Schutzes und der Sicherheit des Personals und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu treffen, und fordert erneut, dass die UNIFIL und die Libanesischen Streitkräfte enger zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, *begrüßt* die Entschlossenheit der libanesischen Behörden, die Bewegungen und den Zugang der UNIFIL zu schützen, und *fordert erneut*, dass die von Libanon eingeleiteten Untersuchungen aller Angriffe auf

die UNIFIL und ihr Personal, insbesondere der Vorfälle vom 4. August 2018, 10. Februar 2020, 22. Dezember 2021 und vom 4., 13. und 25. Januar 2022 im Einsatzgebiet der UNIFIL rasch abgeschlossen werden, damit die Tatverantwortlichen rasch vor Gericht gebracht werden, *erinnert* daran, dass die libanesischen Behörden im Einklang mit Resolution 2589 (2021) alle Angriffe auf die UNIFIL und ihr Personal untersuchen und die Tatverantwortlichen im Einklang mit libanesischem Recht vor Gericht bringen müssen, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb einer angemessenen Frist Bericht zu erstatten, wenn sich derartige Vorfälle ereignen, sowie gegebenenfalls über die Verfolgung der damit zusammenhängenden laufenden Ermittlungen;

16. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt mit der Missionsleitung und der UNIFIL bei der Durchführung der Resolution 1701 zusammenzuarbeiten sowie zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der UNIFIL bei allen ihren Einsätzen und ihr Zugang zur Blauen Linie in allen ihren Teilen im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert wird, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, *erklärt erneut*, dass die UNIFIL gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Libanons und den Vereinten Nationen keine vorherige Genehmigung oder Erlaubnis für die Wahrnehmung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben benötigt und dass die sie zur unabhängigen Durchführung ihrer Einsätze ermächtigt ist, *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Versuche, den Zugang des Personals der UNIFIL oder seine Bewegungsfreiheit einzuschränken, sowie alle Angriffe auf das Personal und die Ausrüstung der UNIFIL, jede Belästigung oder Einschüchterung des Personals der UNIFIL und gegen sie gerichtete Desinformationskampagnen, *fordert* die Regierung Libanons *auf*, zum Zweck einer raschen Untersuchung den umgehenden und uneingeschränkten Zugang der UNIFIL zu Orten zu erleichtern, zu denen die UNIFIL Zugang beantragt, insbesondere zu allen maßgeblichen Orten nördlich der Blauen Linie, die mit der Entdeckung die Blaue Linie unterquerender Tunnel im Zusammenhang stehen, die von der UNIFIL als Verstoß gegen die Resolution 1701 (2006) gemeldet wurden, im Einklang mit Resolution 1701 (2006) und unter Achtung der libanesischen Souveränität;

17. *verlangt*, dass die Parteien jede Einschränkung und Behinderung der Bewegungsfreiheit des Personals der UNIFIL einstellen und die Bewegungsfreiheit der UNIFIL garantieren, indem sie unter anderem angekündigte und unangekündigte Patrouillen zulassen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der UNIFIL zu überprüfen und zu verbessern, im Einklang mit Resolution 2518 (2020), dem Aktionsplan für die Erhöhung der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Bericht „Erhöhung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen“ und anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

19. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um greifbare Fortschritte in Richtung auf eine dauerhafte Waffenruhe und eine langfristige Lösung, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, sowie in allen noch offenen Fragen bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1701 (2006), 1680 (2006) und 1559 (2004) und der anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erzielen;

20. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, ihre Armee rascher und ohne weitere Verzögerung aus dem nördlichen Ghadschar abzuziehen, in Koordinierung mit der UNIFIL, die mit Israel und Libanon nach wie vor aktiv Verbindung wahrt, um diesen Abzug zu ermöglichen;

21. *bekräftigt* seine Aufforderung an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der UNIFIL, uneingeschränkt zu unterstützen und zu achten;

22. *verurteilt*, dass bewaffnete Gruppen auch weiterhin unter Verstoß gegen die Resolution 1701 (2006) Waffen außerhalb der Kontrolle des libanesischen Staates warten und *erinnert* an Ziffer 15 der Resolution 1701 (2006), nach der alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, an eine Einrichtung oder Einzelperson in Libanon mit Ausnahme derjenigen, denen die Regierung Libanons oder die UNIFIL eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial verkauft oder geliefert werden;

23. *einem Ersuchen* der Regierung Libanons entgegenkommend, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, *erinnert* an seine der UNIFIL erteilte Ermächtigung, in den Einsatzgebieten ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen im Rahmen ihrer Fähigkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, allen gewaltsamen Versuchen, sie an der Ausübung ihrer vom Sicherheitsrat mandatierten Pflichten zu hindern, zu widerstehen, das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten und unbeschadet der Verantwortung der Regierung Libanons Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, zu schützen;

24. *würdigt* die operativen Veränderungen bei der UNIFIL, die im Einklang mit den Resolutionen 2373 (2017) und 2433 (2018) vorgenommen wurden, *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Anstrengungen der UNIFIL im Hinblick auf Ziffer 12 der Resolution 1701 (2006) und Ziffer 14 der vorliegenden Resolution verstärkt werden können, einschließlich durch Maßnahmen zur Verstärkung der sichtbaren Präsenz der UNIFIL, darunter Patrouillen und Inspektionen, im Rahmen des bestehenden Mandats und der vorhandenen Kapazitäten, *ersucht* die UNIFIL, ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern, um die Durchführung ihres Mandats zu unterstützen, ihren Schutz zu erhöhen und ein Bewusstsein für ihr Mandat, ihre Rolle und ihre Ermächtigung zur unabhängigen Durchführung ihrer Einsätze zu schaffen, sowie die Rolle und die Verantwortung der libanesischen Behörden im Einklang mit Resolution 1701 zu betonen und mit Vorrang eine Strategie für die Öffentlichkeitsarbeit zu erarbeiten, in der sie Schritte zu ihrer Verbesserung festlegt, und *ersucht* die UNIFIL, ihre Anstrengungen zur Beobachtung und Bekämpfung von Desinformation und Fehlinformationen, die die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats einschränken oder die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte gefährden könnten, zu verstärken und eine Strategie zur Bekämpfung von Desinformation und Fehlinformationen zu erarbeiten;

25. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die UNIFIL der Regierung Libanons auf Ersuchen, entsprechend Ziffer 14 der Resolution 1701 (2006) und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, bei der Durchführung der genannten Resolution behilflich ist;

26. *begrüßt* die Anstrengungen, die die UNIFIL unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der UNIFIL, zivile wie uniformierte Kräfte, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber

sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat umfassend über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission unterrichtet zu halten, *betont*, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit seiner Resolution [2272 \(2016\)](#), und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, auch weiterhin angemessene Präventivmaßnahmen zu ergreifen, darunter die Überprüfung des gesamten Personals und ein einsatzvorbereitendes und einsatzbegleitendes Sensibilisierungstraining, sowie geeignete Schritte zu unternehmen, damit in Fällen, in denen ihr Personal an derartigen Handlungen beteiligt war, volle Rechenschaft sichergestellt wird, unter anderem durch die zeitnahe Untersuchung von Anschuldigungen, soweit angezeigt, um die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen;

27. *ersucht* die UNIFIL, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den libanesischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle, gleichberechtigte, wirksame und produktive Teilhabe, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen bei allen Maßnahmen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit, so auch im Sicherheitssektor, zu gewährleisten, *ersucht* die UNIFIL ferner darum, ihre Berichterstattung an den Sicherheitsrat zu dieser Frage fortzusetzen, *ersucht* die UNIFIL, diese Anstrengungen weiter im Rahmen ihres Mandats zu unterstützen, *begrüßt* die weiteren Fortschritte bei der Umsetzung des ersten Nationalen Aktionsplans Libanons für Frauen, Frieden und Sicherheit, würdigt den erhöhten Frauenanteil in der Militärakademie der Libanesischen Streitkräfte und legt der Regierung Libanons nahe, die vollständige Umsetzung des Nationalen Aktionsplans mit Unterstützung der Vereinten Nationen und zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen möglichst bald fortzusetzen, auch um sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen und um den Frauenanteil auf allen Ebenen der Libanesischen Sicherheitskräfte und Regierung zu verbessern;

28. *ersucht* den Generalsekretär und die truppenstellenden Länder, den Frauenanteil in der UNIFIL zu erhöhen und die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Tätigkeit der Mission zu gewährleisten und in dieser Hinsicht die einschlägigen Bestimmungen der Resolution [2538 \(2020\)](#) durchzuführen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Planung und Durchführung der Einsätze der UNIFIL die in den Resolutionen [2378 \(2017\)](#) und [2436 \(2018\)](#) festgelegten Leistungsanforderungen in der Friedenssicherung umzusetzen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution [1701 \(2006\)](#) Bericht zu erstatten und ihm in diesen Berichten zeitnah und detailliert alle Verstöße gegen die Resolution [1701 \(2006\)](#) zu melden, Klarstellungen der Parteien und aktuelle Informationen über alle Anstrengungen, die Tatverantwortlichen derartiger Verstöße zur Rechenschaft zu ziehen, sowie über alle laufenden Untersuchungen derartiger Verstöße gegen die Resolution 1701 darin aufzunehmen, zeitnah und detailliert Verletzungen der Souveränität Libanons sowie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der UNIFIL zu melden, einschließlich Einzelheiten über die Ersuchen der UNIFIL an die libanesischen Behörden und weitere von der UNIFIL ergriffene Maßnahmen, Angriffe, Provokationen und die Aufstachelung zu Hass und Gewalt sowie Desinformations- und Fehlinformationskampagnen gegen die UNIFIL, sowie bis 31. März 2023 einen Anhang betreffend die Durchführung der Ziffer 11 und die in diesem Zeitraum erzielten Fortschritte bei der Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Libanesischen Streitkräfte sowie einen erweiterten Anhang betreffend die Umsetzung des Waffenembargos aufzunehmen, dem Rat mitzuteilen,

zu welchen konkreten Gebieten die UNIFIL keinen Zugang hat, welche Gründe es für diese Einschränkungen gibt und welche Faktoren die Einstellung der Feindseligkeiten und die Reaktion der UNIFIL gefährden könnten, sowie über die Fortschritte im Hinblick auf den detaillierten Plan zur Umsetzung der Empfehlungen des in Ziffer 8 der vorliegenden Resolution genannten Bewertungsberichts vom 1. Juni Bericht zu erstatten und weitere Möglichkeiten dafür aufzuzeigen, wie die Truppe ihre mandatsmäßigen Aufgaben noch effizienter und auf die bestmögliche Weise erfüllen kann, und über die Maßnahmen zur Verbesserung der externen Kommunikation der Mission und zur Bekämpfung von Desinformation und Fehlinformationen Bericht zu erstatten, und *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin mit konkreten und detaillierten Informationen zu den genannten Fragen zu versorgen, im Einklang mit den seit der Verabschiedung der Resolutionen [2373 \(2017\)](#), [2433 \(2018\)](#), [2485 \(2019\)](#) und [2539 \(2020\)](#) vorgenommenen Änderungen zur Verbesserung der Berichterstattung;

31. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen [242 \(1967\)](#) vom 22. November 1967, [338 \(1973\)](#) vom 22. Oktober 1973, [1515 \(2003\)](#) vom 19. November 2003 und [1850 \(2008\)](#) vom 16. Dezember 2008;

32. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
